

Satzung über die Gebührenerhebung für die Vatertierhaltung
- Deckgebührenordnung -

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und der §§ 2 und 9 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat der Gemeinde Friesenheim am 20.02.1995 folgende Gebührenordnung für die öffentliche Vatertierhaltung als Satzung beschlossen:

§ 1

Erhebungsgrundsatz

Für die Benutzung der Einrichtung der Vatertierhaltung werden Benutzungsgebühren (Deckgebühren) nach den folgenden Bestimmungen erhoben.

§ 2

Gebührenpflichtiger

Zur Zahlung der Gebühr ist der Tierhalter verpflichtet, der ein Tier in der öffentlichen Vatertierhaltung decken läßt.

§ 3

Gebührensätze

Die Gebühr für jeden Deckakt eines Ebers beträgt 28,-- EUR.

§ 4

Entstehung und Fälligkeit der Gebühr

Die Gebührenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme eines Vatertieres und wird mit der Bekanntgabe fällig.

§ 5

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.04.1995 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 23.09.1991 außer Kraft.

Friesenheim, den 20.02.1995

Eugen Götz
Bürgermeister